

## Hintergrundinformation zu Tempo 30-Zonen

Dass dies die richtigen Maßnahmen zu einer Verkehrsberuhigung von Wohngebieten ist, bestätigt seit einiger Zeit § 39 Abs. 1a der StVO, der besagt, dass "innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen zu rechnen ist". Somit wird ein Umdenken der Fahrzeugführer im Sinne der Verkehrssicherheit gefordert! Entsprechende Geschwindigkeitskontrollen durch Polizei und Ordnungsamt sollen ferner dazu beitragen.

Jeweils zu Beginn und Ende der Tempo 30-Zonen ist eine Zonenbeschilderung aufgestellt. In allen Straßen innerhalb dieser Zone gilt diese Höchstgeschwindigkeit. Außerdem sollen in der Regel alle Verkehrsarten - also auch die Radfahrer - auf der Straße fahren. Diese Vorschriften unterstützen den Gedanken der Verkehrsberuhigung und Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer durch geringer zu fahrende Geschwindigkeiten.

### Anlage 2 (zu § 41 Abs. 1 StVO) Vorschriftzeichen

Abschnitt 7 Geschwindigkeitsbeschränkungen und Überholverbote

Zeichen 274.1 (Beginn einer Tempo 30-Zone)



#### **Ge- oder Verbot**

Fahrzeugführer dürfen innerhalb dieser Zone nicht schneller als mit der angegebenen Höchstgeschwindigkeit fahren.

Zeichen 274.2 (End einer Tempo 30-Zone)

